



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

Der Pfarrei St. Gertrudis Horstmar

Inhaltsverzeichnis

Vorwort / Einleitung	3
Risiko-/Situationsanalyse	4
Persönliche Eignung	5
Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	6
Verhaltenskodex.....	7
Melde- und Beschwerdewege	10
Qualitätsmanagement	11
Aus- und Fortbildung	12
Maßnahmen zur Stärkung.....	13
Schlusswort	14
Anlagen.....	15

„Je aufmerksamer Einrichtungen und ihre Beschäftigten sind, je mehr aus dem verunsicherten Wegschauen eine Kultur des Hinhörens wird, umso eher wird sexuelle Gewalt bei Kindern aufgedeckt oder von vorneherein vermieden.“

Prof. Dr. Thomas Rauschenbach

Vorwort / Einleitung

Augen auf! Hinsehen und Schützen!

Unter dieses Motto hat das Bistum Münster seit 2011 seine Bestrebungen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt gestellt. Aus dem Motto wird deutlich, dass bereits das verstärkte Hinsehen, also das Nicht-Weg-Schauen, einen aktiven Schutz für Kinder und Jugendliche darstellen kann!

Seitdem ist eine Menge geschehen. Zahlreiche Ehren- und Hauptamtliche – auch in unserer Pfarrei – haben sich in Schulungen intensiv mit dem Thema befasst. Außerdem sind alle Kirchengemeinden aufgefordert, ein „Institutionelles Schutzkonzept“ (ISK) zu erstellen.

Warum benötigen wir ein ISK?

Ein Institutionelles Schutzkonzept in der Pfarrei zu entwickeln ist wichtig, um für das Thema „Missbrauch“ sensibel zu werden und zu bleiben. Mit Hilfe des Schutzkonzeptes wird aktiv ein Beitrag gegen grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt geleistet, indem Grenzverletzungen frühzeitig angesprochen und dadurch Grenzen gewahrt werden, eine Sensibilität herrscht und somit Missbrauch schon früh gestoppt werden kann. Wir messen dem Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Pfarrei höchste Bedeutung bei.

Aus diesem Grund hat eine Projektgruppe in unserer Pfarrei Bereiche, in denen sie mit Schutzbedürftigen zu tun hat, betrachtet und Maßnahmen beschlossen, um es potentiellen Tätern so schwer wie möglich zu machen. Dabei geht es nicht darum, Vorverurteilungen vorzunehmen, sondern für das Missbrauchsthema zu sensibilisieren.

In der Projektgruppe haben mitgewirkt: Pfarrdechant Johannes Büll, Kirchenvorstandsmitglied Annegret Geisler, Pfarreiratsmitglied und Pfarrsekretärin Ruth Hüsing, Büchereileitern Ingrid Reuver, Jugend- und Kinderchor-Ko-Leiterin Stefanie Brunstering, Verbundleiterin Kindertageseinrichtungen Maria Eckrodt-Bülters, Leiter der Alteneinrichtung Gertrudis Haus Bernd Wessel, Vertreter der Bruderschaft St. Katharina Andre Heinze, Vertreterin der KLJB Anne Telgmann

und Vertreterin der Messdiener Anna Büscher-Eilert. Begleitet wurde die Gruppe durch die regionale Präventionsfachkraft des Bistums Münster Yvonne Rutz.

Das ISK wird in der aktuellen Fassung auf der Homepage unter www.sankt-gertrudis.de veröffentlicht und liegt in gedruckter Form in den Pfarrbüros und Kindertageseinrichtungen aus. Außerdem finden Interessierte unter www.praevention-im-bistum-muenster.de weitere Informationen zum Thema.

Risiko-/Situationsanalyse

Sexualisierte Gewalt passiert nicht zufällig. Täter/innen planen und organisieren ganz bewusst Gelegenheiten, um sich Kindern und Jugendlichen zu nähern. Dafür nutzen sie eine Vielzahl von Strategien und machen sich Strukturen in Institutionen zunutze. Das Wissen darum diene uns als Hilfsmittel für die Risikoanalyse, um beurteilen zu können, an welchen Stellen präventive Maßnahmen nötig sind.

In der Projektgruppe wurde darauf geachtet, dass alle Gruppen und Personenkreise, die in unserer Pfarrei mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, durch eine/n Ansprechpartner/in vertreten sind. Somit wurde sichergestellt, dass die Überlegungen der Projektgruppe zeitnah mit allen Beteiligten bearbeitet werden konnten.

Es wurde für unsere Gruppen und Verbände ein Fragebogen entwickelt, der als Grundlage für unsere Risiko- und Situationsanalyse in den einzelnen Gruppen diene.

Das Ergebnis der Risikoanalyse wird spätestens alle fünf Jahre in den Gruppen überprüft.



Persönliche Eignung

Die Pfarrei trägt Sorge dafür, dass nach § 4 der Präventionsordnung nur Personen in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden, die fachlich und persönlich dazu geeignet sind.

Dies gilt für Haupt- und Ehrenamtliche.

Daher hat der Kirchenvorstand für Hauptamtliche beschlossen:

- a) In Einstellungsgesprächen werden die Bewerber/innen aufgefordert, zur Präventionsordnung Stellung zu beziehen.
- b) Bewerber/innen werden darauf hingewiesen, dass bei Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis sowie eine Selbstauskunftserklärung (s. Anlage 3) vorzulegen ist.
- c) Bei Einstellung wird den Stellenbewerber/innen das Institutionelle Schutzkonzept und der Verhaltenskodex ausgehändigt, der dann zu unterzeichnen ist.
- d) Für alle Hauptamtlichen ist eine Präventionsschulung verpflichtend.

Regelung für Ehrenamtliche:

- a) Neue Ehrenamtliche erhalten über das Pfarrbüro ein Willkommensschreiben der Pfarrei (Anlage 1) sowie
- b) das ISK mit dem Verhaltenskodex (der zu unterzeichnen ist) in schriftlicher Form und eine mündliche Information dazu
- c) Ehrenamtliche müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (Gebührenbefreiung Anlage 2)

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG?

Die erweiterte Form des Führungszeugnisses umfasst im Gegensatz zu den bisherigen Formen des Führungszeugnisses alle Straftaten und für bestimmte Bereiche (sog. „Katalogstraftaten“) auch alle Strafformen. Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wird nach den Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis (eFZ) entschieden, ob eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter die erforderliche „persönliche Eignung“ (vgl. § 72a VIII Sozialgesetzbuch) für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besitzt.

Für die **hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Bistums Münster (die Seelsorger/innen)** – in Horstmar werden die eFZ durch die Personalabteilung des Bischöflichen Generalvikariates Münster eingesehen und regelmäßig angefragt.

Gemäß § 5 der Präventionsordnung und des Bundeskinderschutzgesetzes verlangt die Pfarrei von allen haupt- und ehrenamtlich im Kinder- und Jugendbereich Tätigen alle 5 Jahre die Einsicht in ein aktuelles eFZ.

Für alle **hauptamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde** erfolgt die Einsichtnahme durch die Personalabteilung der Zentralrendantur Steinfurt.

Die **ehrenamtlich Tätigen** werden über das Pfarrbüro, Frau Hüsing, schriftlich aufgefordert, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Die Kosten, die den Hauptamtlichen für die Ausstellung eines eFZ entstehen, werden vom Dienstgeber erstattet, sofern es sich um eine Wiedervorlage des eFZ handelt.

Für Ehrenamtliche ist eine gebührenfreie Antragstellung möglich. (Anlage 2)

Ergänzend zum eFZ ist von den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen die Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen (Anlage 3)

Eine Gesamtübersicht der Mindeststandards für Hauptamtliche und Ehrenamtliche findet sich in Anlage 4.

Verhaltenskodex

Die Präventionsordnung (§ 6) sieht die Erstellung eines Verhaltenskodexes vor. Ziel ist es, Haupt- und Ehrenamtlichen einen verbindlichen Orientierungsrahmen und Handlungssicherheit im Alltag zu geben und ihnen die Positionierung gegenüber Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu erleichtern. Dadurch sollen sowohl Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen aber auch Mitarbeitende vor falschen Verdächtigungen geschützt werden.

Der Verhaltenskodex enthält die Verpflichtung, der Leitung Verstöße von Kolleg/innen mitzuteilen, damit es nicht von Freundschaft und Loyalität abhängt, ob Fehlverhalten benannt wird.

Denn Prävention bedeutet Transparenz.

So hat die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in Institutionen gezeigt, dass Täter/innen strategisch vorgehen und u. a. fehlende, unklare oder intransparente Regeln gezielt ausnutzen. Des Weiteren setzen sie alles daran, dass über ihre Taten nicht gesprochen wird. Für das Umfeld sind diese aufgrund fehlender Verhaltensregeln entweder kaum ersichtlich oder werden nicht richtig gedeutet.

Durch einen gemeinsam erstellten Verhaltenskodex senden wir ein klares Zeichen an potentielle Täter/innen und betonen die eigene Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber dem Thema.

Unser Verhaltenskodex soll keine Auflistung von Verboten sein, sondern sich um gemeinsame Vereinbarungen in folgenden Bereichen handeln:

Sprache, Wortwahl und Kleidung

Wie Menschen sich präsentieren und miteinander in Kontakt treten mit Worten, Gesten und auch Kleidung, wird unterschiedlich aufgenommen. Ein wertschätzender Umgang miteinander berücksichtigt die Grenzen anderer und verlangt Achtsamkeit im eigenen Reden und Auftreten.

Abfällige, verletzende und sexualisierte Sprache ist zu vermeiden. Gemeint ist damit nicht, Sexualität in der Kommunikation gänzlich auszublenden. Wichtig ist eine reflektierte Kommunikationskultur zu sexualitätsbezogenen Themen, um dadurch auch bei grenzverletzendem Verhalten Sprachfähigkeit zu fördern.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, pastoralen und pflegerischen Arbeit ist ein vertrauensvolles Miteinander wichtig. Ein reflektiertes Verhältnis von Nähe und Distanz, welches dem jeweiligen Auftrag und Tätigkeitsbereich entsprechen muss, ist dabei unumgänglich.

Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den beruflichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den betreuten Kindern und Jugendlichen.

Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen können ein selbstverständlicher Ausdruck eines vertrauten Miteinanders sein. Damit sie diese positive Wirkung nicht verfehlen, müssen sie der Situation und dem Alter angemessen sein und auf Gegenseitigkeit beruhen. Das Recht von Kindern und Jugendlichen körperliche Berührungen ablehnen zu dürfen, ist unbedingt zu berücksichtigen. Für die Grenzachtung sind in jedem Fall die Bezugspersonen verantwortlich, auch wenn Impulse von Kindern oder Jugendlichen ausgehen sollten.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein wesentlicher Bereich für einen grenzachtenden Umgang miteinander. Dies betrifft sowohl den körperlichen Bereich (z.B. Schlaf-, Pflege- und Duschsituationen) als auch den emotionalen Bereich (beschämende Witze und Kommentare, unangemessenes Reden über intime/sexuelle Themen, unreflektierte Spiele). Ein sensibler Umgang mit den Kindern und Jugendlichen, aber auch mit sich selbst, ist erforderlich.

Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung. Achtsamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen hoch, ohne konkreten Anlass oder heimlich erfolgen. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen.

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können zudem keine pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Generell sollte mit allen Zuwendungen offen und transparent umgegangen werden. Auch sollten private Geldgeschäfte (z. B. Geld leihen, etwas verkaufen) mit Mitarbeitenden und anvertrauten Kindern und Jugendlichen hinterfragt werden.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist für viele Menschen mittlerweile selbstverständlicher Bestandteil alltäglichen Handelns. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Internetseiten, Spielen und Materialien hat pädagogisch sinnvoll, achtsam, altersadäquat und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zu erfolgen.

Disziplinierungsmaßnahmen

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es notwendig, Regeln für das Miteinander aufzustellen. Die wiederholte Missachtung dieser Regeln kann Konsequenzen erforderlich machen. Dabei steht das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen im Vordergrund. Maßnahmen sollten angemessen und nachvollziehbar sein, im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und auf keinen Fall in irgendeiner Weise selber grenzverletzend, beschämend oder entwürdigend sein.

Regelung, wenn der Verhaltenskodex (wiederholt) missachtet wird:

- Mitteilung an die jeweilige Leitung / Seelsorger
- Klare Haltung einnehmen: So geht es nicht!
- Konsequenzen mitteilen und wenn notwendig umsetzen

Melde- und Beschwerdewege

Um sichergehen zu können, dass Beschwerdewege auch im Hinblick auf grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt genutzt werden, bedarf es einer gelebten Kultur, in welcher Lob und Kritik von Kindern, Jugendlichen und allen in der Kirche Tätigen gehört und ernst genommen werden. Beschwerdewege müssen demnach niedrigschwellig und alltagstauglich sein, sodass alle Arten von Lob und Kritik/Beschwerden Beachtung finden und für alle Menschen einer Einrichtung transparent und zugänglich sind.

In unserer Pfarrei gibt es unterschiedliche Melde- und Beschwerdewege, die letztlich im Pfarrbüro zusammengeführt werden, um nach einem Dienstgespräch qualitative Antworten geben zu können.

Für die Pfarrei besteht die Möglichkeit sich sowohl persönlich, als auch anonym (z. B. Briefkasten, per Post, Kommunikation über Dritte, telefonisch, per Mail) zu melden. Die Meldungen werden von einer qualifizierten und vertrauenswürdigen Person entgegengenommen.

Des Weiteren dürfen sich alle, vor allem auch Kinder und Jugendliche, direkt im Gespräch an den Seelsorger oder die Seelsorgerin ihres Vertrauens mit ihrem Anliegen wenden.

Bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt halten wir uns an den Handlungsleitfaden des Bistums Münster, um eine sachgerechte Bearbeitung zu gewähren.

Des Weiteren wurde ein Aushang entwickelt (Anlage 6), mit den Ansprechpersonen, die bei Verdacht von sexueller Gewalt zur Verfügung stehen, der in den Kindertagesstätten und in den Pfarrheimen veröffentlicht ist.

Qualitätsmanagement

Die Überprüfung und ggf. Anpassung des institutionellen Schutzkonzeptes bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle 5 Jahren ist laut der Präventionsordnung und den Ausführungsbestimmungen gefordert. Es ist wichtig, die Umsetzung der einzelnen Bausteine auch im Hinblick auf deren Alltagstauglichkeit zu überprüfen. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen hinzugezogen werden.

Insbesondere wird der Verhaltenskodex auf seine Wirkung hin überprüft und aktualisiert. Dazu wird jeweils ein Projektteam zusammen mit dem leitenden Pfarrer und der Präventionsfachkraft gebildet.

Das Pfarrbüro hält die Fristen für Präventionsschulungen, Fortbildungen und Überprüfungen des ISK, des Verhaltenskodexes und der erweiterten Führungszeugnisse nach und macht die Betroffenen 1/4 Jahr vorher darauf aufmerksam.

Anregungen und Kritiken des Beschwerdemanagements bzgl. sexualisierter Gewalt werden zum Anlass genommen, den entsprechenden Bereich des ISK zu überprüfen und zu aktualisieren.

Im Falle eines Vorfalls sexualisierter Gewalt wird den Betroffenen seelsorgliche Hilfe durch die Pfarrei angeboten. Die seelsorgliche Hilfe vor Ort besteht in Gesprächsangeboten der Seelsorger/innen und in dem Angebot Kontakte für eine professionelle Aufarbeitung herzustellen. Alle weiteren Schritte werden mit den Betroffenen abgestimmt.

Aus- und Fortbildung

Den Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt (Präventionsschulungen) im Verantwortungsbereich des Bistums Münsters liegt ein verbindliches Schulungskonzept zugrunde. Die einzelnen Schulungsmaßnahmen setzen sich aus unterschiedlich intensiven, thematisch-inhaltlichen Modulen zusammen, die eine zielgruppengerechte Qualifizierung ermöglichen.

Ziele der Präventionsschulungen mit Blick auf die Teilnehmer/innen sind:

- Die Teilnehmer/innen verfügen über rechtliches und fachliches (Basis-)Wissen zum Thema Kindeswohlgefährdung, speziell zu sexualisierter Gewalt.
- Die Teilnehmer/innen sind sensibilisiert für Gefährdungsmomente, Hinweise und begünstigende Situationen für sexualisierte Gewalt. Sie wissen um die Bedeutung von Macht bei der Ausübung von sexualisierter Gewalt, verhalten sich reflektiert, fachlich adäquat, respektvoll und wertschätzend gegenüber Kindern und Jugendlichen.
- Die Teilnehmer/innen kennen (institutionelle) Präventionsmaßnahmen, sind handlungsfähig bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen. Sie wissen um Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten.

Durch die Schulungsmaßnahmen soll eine innere Haltung aufgebaut werden, die zu einem kompetenten Handeln befähigt.

Maßnahmen zur Stärkung

Wir möchten die Kinder und Jugendlichen fördern, zu selbstbewussten und selbstbestimmten Menschen heranzureifen.

Dazu werden die Kinder der Kindertageseinrichtungen partizipativ in die Abläufe der jeweiligen Einrichtung mit einbezogen. Des Weiteren werden die Kinder geschult, ein gesundes Selbstvertrauen zu entwickeln. Ihnen wird der Unterschied von „Petzen“ und „Hilfe suchen“ verdeutlicht und sie werden unterstützt, ihre Meinung frei zu äußern. Dies geschieht auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes.

Bei allen Veranstaltungen der Pfarrei bestärken wir Kinder und Jugendliche darin, ihre Meinung zu äußern. Sie sollen lernen, dass sie „Nein“ sagen dürfen und sollen, wenn sie sich unwohl fühlen oder ihnen eine Situation Angst macht. Wir vermitteln Kindern und Jugendlichen, dass sie ein Recht auf Hilfe haben und die Möglichkeit, mit jemandem vertrauensvoll über die Situation sprechen.

Die Kirchengemeinde begrüßt und unterstützt das Projekt der Theaterpädagogischen Werkstatt Osnabrück „Mein Körper gehört mir“. Es wird regelmäßig an beiden Standorten unserer Grundschule durchgeführt. Durch das Projekt werden die Grundschüler/innen zu einem selbstbewussten Umgang mit ihrem Körper befähigt und kindgerecht über ihre Rechte informiert. Die Eltern unserer Schüler/innen werden durch einen Informationsabend in das Thema mit einbezogen.

Schlusswort

Segenswunsch

*Möge Gott uns beschützen,
auf dass wir einander sehen und beachten,
dass wir Grenzen achten,
wahrnehmen
und respektieren.*

Amen

In Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand der Pfarrei St. Gertrudis Horstmar
Am 30.01.2019.

Für den Kirchenvorstand:

(Vorsitzender)

(Mitglied)

(Mitglied)

Anlagen

Anlage 1: Willkommensgruß für neue Ehrenamtliche

Anlage 2: Gebührenbefreiung eFZ Ehrenamtliche

Anlage 3: Vorlage der Selbstauskunftserklärung

Anlage 4: Gesamtübersicht der Mindeststandards (Schulungen, eFZ, Selbstauskunftserklärung)

Anlage 5: Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Anlage 6: Aushang Ansprechpersonen beim Verdacht sexueller Gewalt

Anlage 1 **Willkommensgruß für neue Ehrenamtliche**

Hallo und herzlich willkommen!

Wir freuen uns, dass Sie /Du in unserer Pfarrei mitzumachen und ... (einfügen: eine Messdienergruppe leiten, die Büchereiarbeit begleiten, Jugendliche auf die Firmung vorbereiten möchtest ...)

Die Begleitung von Kindern und Jugendlichen macht viel Freude. Damit das immer gut gelingt, braucht es klare Absprachen und eine Atmosphäre, in der sich alle wohl und sicher fühlen.

Deshalb ist es für uns selbstverständlich, dass jeder den anderen wertschätzt und die Freiheit des anderen respektiert.

Dazu hilft bei uns das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) mit dem Verhaltenskodex, das zur Information als Anlage beigefügt ist und worüber wir gern gemeinsam ins Gespräch kommen können.

Jede/r, der im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bei uns mitmacht, muss außerdem ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis müssen Sie / musst Du beim Einwohnermeldeamt beantragen. Mit dem beigefügten Vordruck ist die Beantragung gebührenfrei.

Diese Vereinbarungen dienen auch zum eigenen Schutz und helfen zu einem verantwortlichen Miteinander, in dem sich jeder und jede wohlfühlen kann.

Falls du Interesse hast, kannst du an Schulungen teilnehmen, die vom Bistum Münster angeboten werden.

Wenn Sie / Du Fragen haben / hast, sprechen Sie / sprich uns gerne an.

Wir freuen uns auf ein gutes Miteinander und wünschen ganz viel Freude dabei!

Für die Pfarrei St. Gertrudis Horstmar und Leer

Johannes Büll
Pfarrdechant

Anlage 2: **Aufforderungsschreiben eFZ**

Katholische Kirchengemeinde
St. Gertrudis Horstmar
Schlossstr. 14
48612 Horstmar

Datum

Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a

Abs.2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

hiermit bestätigen wir zur Vorlage bei Ihrer Meldebehörde, dass Sie,

Frau/Herr: _____

wohnhaft in: _____

geboren am: _____

für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Bistum Münster ein erweitertes Führungszeugnis benötigen und gebeten sind, dieses uns als Dienstgeber vorzulegen; die Voraussetzungen nach

§ 30a Abs. 1, 2 Buchstabe b oder c BZRG sind erfüllt.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, sodass Gebührenbefreiung beantragt wird.

Bitte beantragen Sie bei Ihrer Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zur Übersendung an Ihre Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

(Siegel)

Unterschrift d. Pfarrers

Anlage 3: **Vorlage Selbstauskunftserklärung**

Selbstauskunftserklärung
gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bistum Münster

I. Personalien der/des Erklärenden
Name, Vorname
Geburtsdatum, -ort
Anschrift

II. Tätigkeit der/des Erklärenden
Einrichtung, Dienstort
Dienstbezeichnung

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

_____, den _____

Ort Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sex. Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 4: **Mindeststandards**

Mindeststandard für Ehrenamtliche und Hauptamtliche						
Erweitertes Führungszeugnis / Selbstauskunftserklärung / Schulungen						
	erweitertes Führungszeugnis	Selbstauskunftserklärung (nur Hauptamt)	Info ISK	Schulung 6 Stunden	Schulung 12 Stunden	Verhaltenskodex
Seelsorger	x (BGV)	x (BGV)			x (BGV)	x
Kitapersonal	x	x			x	x
Pfarrsekretärinnen	x	x		x		x
Hausmeister	x	x		x		x
Küster (Hauptamt)	x	x			x	x
Küster (Ehrenamt)	x		x			x
Kinder- und Jugendchorleitung (Hauptamt)	x	x			x	x
Kinder- und Jugendchorleitung (Ehrenamt)	x		x			x
Messdiener(-leiter)	x		x			x
Bücherei (Ehrenamt)	x		x	x Leitung		x
Kirchenvorstand			x			x
Pfarrirat			x			x
Katecheten			x			x
Verantwortliche der Jugendverbände:						
Kolping	x		x			x
KLJB	x		x			x
BdSJ	x		x			x

Anlage 5: Handlungsleitfaden

Was tun, wenn man mit einem Verdacht von sexueller Gewalt konfrontiert ist?

1. Verdacht

Man beobachtet eine Situation, die als Grenzverletzung beziehungsweise als sexueller Übergriff wahrgenommen wird, oder jemand erzählt von einer solchen Situation.

2. Ruhe bewahren

Bei einem Verdacht ist als erstes zu prüfen, woher dieser kommt, und die Situation ist weiter zu beobachten. Durch überlegtes Handeln können Fehlentscheidungen vermieden werden.

3. Kontakt aufnehmen

Es ist wichtig, mit einem Verdacht oder einem unguuten Gefühl nicht alleine zu bleiben.

Als Ansprechpartner kommen Kollegen/innen, Leitungspersonen oder Fachberatungsstellen in Frage. Gemeinsam sollte abgewogen werden, welche nächsten Schritte zu tun sind.

4. Prüfen

Es ist zu prüfen, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt. Wenn es zu weiteren gefährdenden Situationen kommen kann, sollte nach Maßgabe der Fachberatung weiter vorgegangen werden. Je nach Sachlage sind Leitungspersonen, Jugendamt, Strafverfolgungsbehörden und die Ansprechpartner des Bistums zu informieren. Dabei müssen die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt werden.

5. Dokumentieren

Der gesamte Prozess sollte in allen Schritten sorgfältig dokumentiert werden. Das hilft, die Einzelheiten später nachvollziehen zu können, und kann in einem möglichen Strafverfahren hilfreich sein.

6. Achtung

In einer Situation, in der man mit einem Verdacht auf sexuelle Gewalt konfrontiert ist, sind Sprachlosigkeit und das Gefühl, hilflos zu sein, normal und kein Zeichen von Versagen. Es ist wichtig, in dieser Situation für die persönliche Entlastung zu sorgen.

7. Reflexion

Es ist wichtig, den gesamten Prozess und die getroffenen Entscheidungen abschließend zu reflektieren. Dazu sollte auf das persönliche Befinden und die Situation im Team geschaut werden. Sinnvoll kann es sein, dazu externe Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Anlage 6: **Ansprechpersonen**

Ansprechpersonen beim Verdacht sexueller Gewalt

Leitender Pfarrer:

Pfarrdechant Johannes Büll
Telefon: 02558 90 222 912
Mail: buell-j@bistum-muenster.de

Präventionsfachkraft :

St. Gertrudis-Haus, Barbara Wiegard
Telefon: 02558 922 0
Mail: barbara.wiegard@caritas-steinfurt.de

Kindertageseinrichtungen:

Verbundleitung Maria Eckrodt-Bülter
Telefon 02558 90 222 9440
Mail: eckrodt-buelters@bistum-muenster.de

Bistum Münster:

bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester, Ordensleute oder andere kirchliche Mitarbeitende
Hildegard Frieling-Heipel: 0173 1643969
Marlies Imping: 0162 2078689
Dr. Margret Nemann: 0152 57638541
Bardo Schaffner: 0151 43816695

Kreisjugendamt Steinfurt

Tel.: 02551 69-2305
Mail: jugendamt@kreis-steinfurt.de

Frau Ortmeier

Tel.: 02551 69-2407
Mail: gabriele.ortmeier@kreis-steinfurt.de

Anonyme Beratung von Fachkräften gem. § 8b SGB VIII

Diakonie WesT, Wasserstr. 32, 48565 Steinfurt, Tel.: 02551-86370

Nummer gegen Kummer „Kinder- und Jugendtelefon“

116111 oder 0800 – 111 0 333 (anonym und kostenlos)
montags-samstags von 14-20 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund Rheine e.V. (anonym)

Telefon 05971-91439-0
Email info@dksb-rheine.REMOVE-THIS.de

Zartbitter Münster e.V.

Beratungsstelle für Jugendliche ab 14 Jahre, Frauen und Männer
Telefon 02 51 - 41 40 555
info@zartbitter-muenster.de